

Gruppenarbeitsfreie Dienstzeit (§ 8)

- **Besteht für pädagogische Fachkräfte**

1. zur Vorbereitung der Bildungsarbeit
2. für die Zusammenarbeit mit den Eltern
3. für Besprechungen zur Koordinierung gemeinsamer Fragen der Bildungs- und Erziehungsarbeit
4. für die fachspezifische Fortbildung mit Ausnahme der Fortbildungsveranstaltungen gemäß § 11
5. für administrative Aufgaben
6. bei heilpädagogischen Kindergartengruppen und Hortgruppen überdies zur Vorbereitung von spezifischen Fördermaßnahmen

- **in Krabbelstübengruppen 3 Stunden**
- **in Kindergartengruppen7 Stunden**
- **in Hortgruppen7 Stunden**
- **in heilpädagogischen Kindergartengruppen 8 Stunden**
- **in heilpädagogischen Hortgruppen 8 Stunden**

Für teilzeitbeschäftigte pädagogische Fachkräfte ist die Aufteilung der Dienstzeit in gleichem Verhältnis aufzuteilen; bei der Berechnung ist jeweils auf Viertelstunden aufzurunden.

Mindestens die Hälfte der von der Gruppenarbeit freibleibenden Zeit ist in der Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtung abzuleisten.

Für Leiterinnen und Leiter einer Einrichtung haben zur Besorgung der Leitungsaufgaben zusätzlich zu diesen Stunden mindestens doppelt so viele Stunden freizubleiben, als die betreffende Einrichtung Gruppen hat. Für die Leitung beispielsweise eines dreigruppigen Kindergartens haben der Leiterin bzw. dem Leiter daher freizubleiben: 7 Stunden als reguläre gruppenarbeitsfreie Dienstzeit sowie mindestens 6 Stunden (3 x 2 Stunden) zur Besorgung der Leitungsaufgaben.